

I. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

16. November 1951.

322/A.B.

zu 353/J.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. K r a u s. und Genossen, betreffend die Regie-Jagden der Österreichischen Bundesforste, teilt Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft K r a u s mit:

"Von dem Gesamtflächenausmass der Österreichischen Bundesforste von 801.313 ha ist eine Fläche von 237.791 ha, das sind rund 30 % der Gesamtfläche, für Jagdzwecke nicht verpachtet. Es handelt sich hierbei um 213 Jagden, die, weil sie nicht verpachtet werden konnten, in eigener Regie geführt werden müssen. Von der Bundesforstverwaltung wird nach wie vor angestrebt, alle Reviere zu verpachten, die Lokalforstverwaltungen haben den strikten Auftrag, sich um die Verpachtung der freien Reviere laufend zu bemühen.

Den Verpachtungsbestrebungen stehen verschiedene Hindernisse entgegen, die durch die Besetzung des Landes verursacht sind.

So standen in der USA-Zone bis zum 16.10.1951 Jagd- und Fischereiordnungen in Kraft, wonach das Jagdrecht so gut wie unbeschränkt von der Besatzungstruppe ausgeübt werden konnte, wodurch Verpachtungen erschwert und für Anpachtungen bei solchen Vorrechten der Besatzung kaum oder wenig Interesse bestand.

In der UdSSR-Zone darf die Besatzung fast unbeschränkt jagen, abgesehen davon ist den Jagdpächtern das Jagen mit Kugelgewehren strengstens verboten. Unter solchen Verhältnissen überlegt sich jeder Jagdinteressent, eine Jagd um teures Geld zu pachten.

In der französischen Zone waren die wertvollsten Grossjagden dem französischen Hochkommissär vorbehalten. Erst mit 31.3.1951 wurden diese Jagden den Bundesforsten zur freien Verfügung übergeben. Seit diesem Zeitpunkt sind Pachtverhandlungen im Gange, bzw. wurden sie mit Erfolg durchgeführt. In den übrigen Jagden mussten der Besatzungsmacht zunächst 25 %, dann 15 % und schliesslich ziffernmässige Abschlusskontingente vorbehalten werden.

Von den Flächen jener Jagdgebiete, die bisher nicht verpachtet werden konnten und sonach vorläufig noch in eigener Regie verwaltet werden, sind ca. 40 % Kahlfächen, die minderwertige und vielfach auch wildleere Reviere darstellen, keine Jagdhütten als Stützpunkte und keine Jäger haben

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

16. November 1951.

und aus all diesen und noch anderen Gründen nicht angepachtet werden. Weitere ca. 30 bis 40 % der Flächen betreffen Gebiete in der Splitterlage, die rings von fremden Eigenjagden umgeben, also unselbständige Jagden mit zu geringem Wildstand oder nur mit Wechselwild sind und wegen der Grenzschiesserei und des grossen notwendigen Zeitaufwandes, um zu einem Erfolg zu kommen, unverpachtbar sind. Die Haltung dieser Jagden kostet den Bundesforsten, weil das eigene Forstpersonal bei den regelmässigen Dienstgängen die Jagden, wenn auch nur sporadisch, mitbeaufsichtigt, nichts. Wieder andere der freien Reviere konnten bisher wegen der grossen Entlegenheit, der unverhältnismässig hohen Jagdverwaltungskosten oder wegen aufgetretener Räude trotz aller Bemühungen nicht an den Mann gebracht werden. Unter den nicht verpachteten Jagden befinden sich auch solche in wertvoller Waldlage, welche aus Gründen der ganz unvergleichlich wertvolleren Holzzucht heute nicht mehr verpachtet werden. Ein jährlicher Hektarerlös von etwa 1 bis 5 S aus der Jagdverpachtung kann ja doch keinen Vergleich aushalten mit dem Erlös aus dem Holzzuwachs von wenigstens $3 \text{ fm} \times 200 \text{ S} = 600 \text{ S}$ jährlich. Schäden in den Kulturen oder gar in den älteren Beständen durch einen erhöhten Wildstand kann vielleicht noch ein privater Waldbesitzer da und dort dulden und verantworten, auf gar keinen Fall aber die öffentliche Verwaltung staatlicher Waldungen. In solchen Gebieten sind daher Jagdinteressen zurückzustellen. Erfahrungsgemäss klagt jeder Jagdpächter über zu wenig Wild und ist fortgesetzt bestrebt, aufzuhegen, wodurch stärkere Verbiss- und Schälschäden anfallen. Aus diesen Gründen muss in solchen Waldgebieten zur Erhaltung des wertvollen Holzbestandes der Wildstand möglichst nieder gehalten und notgedrungen von einer Verpachtung Abstand genommen werden. Eine gleiche Massnahme ist zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Kulturen geboten.

Die von den Bezirksverwaltungsbehörden angeordneten Abschusspläne sehen für die Jagdgebiete, welche derzeit nicht verpachtet sind und in eigener Regie geführt werden müssen, folgende Abschüsse vor:

579 Hirsche, darunter auch geringe Geweihträger, 585 Gamsen und 1059 Rehböcke. Tatsächlich abgeschossen wurden:

362 Hirsche, 411 Gamsböcke und 655 Rehböcke.

Der erfüllte Abschuss bleibt hinter den Abschussplänen deshalb zurück, weil in erster Linie die Abschüsse gegen Taxe bevorzugt durchgeführt werden müssen und das Forstpersonal erst nach Beendigung der Hauptbrunftzeiten den Sollabschuss, um den Abschussplänen zu genügen, durchzuführen hat; zumeist

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. November 1951.

handelt es sich um ausgesprochene Hegeabschlüsse, die ausserhalb der Hauptjagdzeit und mit besonderer Vorsicht und nach Auswahl hegegetreu durchzuführen sind. Wegen seiner primären forstlichen Aufgaben stehen dem Forstpersonal auch nicht genügend Zeit und vor allem wohl auch nicht die Geldmittel zur Verfügung, um die vorgeschriebenen Abschusspläne restlos zu erfüllen. Das Forstpersonal, das bei vielen Jagdaufgaben der Landesjagdgesetze mitzuwirken und bei jagdlichen Entscheidungen mitzubestimmen hat, muss jagderfahren sein, und seine Mitwirkung bei der Jagd und speziell bei den Hegeabschlüssen gehört nun einmal zu den Aufgaben seines Dienstes. Die Ausschaltung desselben, wie sie die Interpellation zu tendieren scheint, würde eine Schädigung der gesetzlich zu pflegenden und zu betreuenden Jagden, des Naturschutzes und schliesslich auch eine Benachteiligung und Disqualifizierung des Forst- und Jagdpersonals bedeuten.

Die Anfrage

- a) wieviele ausländische Regierungsmitglieder,
- b) wieviele sonstige Ausländer,
- c) wieviele Vertreter der Alliierten Besatzungsmächte und
- d) wieviele Vertreter des österreichischen öffentlichen Lebens in den letzten drei Jahren Jagdgäste der österreichischen Bundesregierung gewesen sind,

wird wie folgt beantwortet:

- ad a) eines,
- ad b) dreizehn,
- ad d) fünfzehn,
- ad c) ziffernmässig nicht erfassbar. So wurden zum Beispiel seitens der Salzburger Landesregierung im abgeschlossenen Jahr 1950 offiziell 193 Amerikaner zur Jagdausübung in bundesforstlichen Jagdgebieten eingewiesen. Diese Jagdgäste mussten auf die nicht verpachteten Jagden verteilt werden.

In dem zur USA-Zone gehörigen Teil des Landes Oberösterreich wurde seitens der Besatzungsmacht wohl vielfach gejagt. Ziffernmässige Anmeldungen liegen jedoch nicht vor.

Hinsichtlich der Jagdausübung auf bundesforstlichem Gebiet in Niederösterreich und Oberösterreich nördlich der Donau fehlt jede Evidenz, weil die Jagdausübung unbeschränkt und ohne Anmeldung oder Einweisung ausgeübt wird. Es fehlen daher auch ziffernmässige Daten."

—•••••—